

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 13. April 2018  
GZ 301.355/007-2B1/18

## **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 2. März 2018, GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **1.1 Allgemein**

Mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt das BMF eine steuerliche Förderung durch finanzielle Entlastungen für Familien mit folgenden Maßnahmen, welche ab dem Jahr 2019 gelten sollen:

- Einführung eines Familienabsetzbetrages „Familienbonus Plus“ in der Höhe von max. 1.500 EUR bzw. 500 EUR pro Kind und Jahr,
- Einführung eines Kindermehrbetrages von 250 EUR für (geringverdienende) Alleinverdiener und Alleinerzieher,
- Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages, des „Familienbonus Plus“ sowie des Kindermehrbetrages für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz aufhalten.

Gleichzeitig mit der Einführung des Familienbonus sollen der Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten entfallen.

## 1.2 „Familienbonus Plus“

(1) Antragsberechtigt sollen folgende Personen sein:

- der Familienbeihilfenberechtigte,
- der (Ehe)Partner des Familienbeihilfenberechtigten,
- der Unterhaltsverpflichtete, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Den „Familienbonus Plus“ sollen

- ein Antragsberechtigter zu 100 %,
- zwei Antragsberechtigte jeweils zu 50 % oder
- ein Antragsberechtigter zu 90 % und ein anderer zu 10 %

beantragen können.

Die Entscheidung über die Aufteilung soll jahresweise getroffen werden können. Eine unterschiedliche Aufteilung für einzelne Kinder ist vorgesehen.

Diese Regelung soll auch zur Anwendung kommen, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht zur Gänze nachkommt und diesem daher für die entsprechenden Monate kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht oder es neben dem Familienbeihilfenberechtigten keinen Unterhaltsverpflichteten gibt (z.B. wenn ein Elternteil verstorben ist).

Bei getrennt lebenden Eltern sind der Familienbeihilfenberechtigte und der Steuerpflichtige mit einem Unterhaltsabsetzbetrag anspruchsberechtigt. In diesem Fall soll der „Familienbonus Plus“ zwingend zwischen dem Familienbeihilfenberechtigten und dem Unterhaltsabsetzbetragsberechtigten zur Hälfte geteilt werden.

Alternativ dazu soll für Kinder, für die einem Elternteil der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, noch eine weitere Aufteilungsmöglichkeit vorgesehen werden. Diese Möglichkeit soll nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, wenn bei getrennt lebenden Eltern einer von beiden überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt. Da die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ab 2019 entfallen soll, soll der Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuungskosten leistet, 90 % des zustehenden „Familienbonus Plus“ in Anspruch nehmen können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bisher die Kinderbetreuungskosten die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu 2.300 EUR pro Kind im Kalenderjahr reduzieren konnten.



Diese Aufteilungsmöglichkeit soll im Rahmen der Veranlagung, nicht aber in der Lohnverrechnung zu stehen. Wenn beide getrennt lebenden Elternteile in der Veranlagung erklären, die Kinderbetreuungskosten überwiegend im Kalenderjahr getragen zu haben, und dementsprechend 90 % des zustehenden „Familienbonus Plus“ beantragen, ist im Zuge des Veranlagungsverfahrens zu klären, wer die Kinderbetreuungskosten überwiegend getragen hat. Gegebenenfalls ist eine schon erfolgte Veranlagung zu ändern.

Grundsätzlich soll der „Familienbonus Plus“ bereits in der Lohnverrechnung monatlich berücksichtigt werden können, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung abgibt.

Den Materialien zufolge *„soll eine Pflichtveranlagung stattfinden, wenn der Familienbonus Plus im Zuge der Lohnverrechnung unrichtig berücksichtigt wurde“*, insbesondere dann, wenn bei beiden Elternteilen in der Lohnverrechnung ein „Familienbonus Plus“ für dasselbe Kind in voller Höhe berücksichtigt worden ist.

(2a) Der RH sieht insbesondere den Nachweis der überwiegenden Tragung der Kinderbetreuungskosten bei getrennt lebenden Eltern und die damit verbundene Klärung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kritisch: Die Steuerverwaltung hat Beweiswürdigungen und steuerliche Zurechnungen durchzuführen, obwohl die zugrundeliegenden Sachverhalte grundsätzlich nichts mit der steuerlichen Beurteilung von steuerlich maßgeblichen Einkünften zu tun haben.

(2b) Die Fallbeispiele in den Erläuterungen illustrieren die Vielzahl an Fallkonstellationen, mit denen die Steuerverwaltung konfrontiert werden kann. Die neuen Regelungen werden daher zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts beitragen und den Vollzug erschweren.

Die verschiedenen Varianten werden einen hohen Kontrollaufwand im Hinblick darauf verursachen, ob der zustehende „Familienbonus Plus“ durch die Inanspruchnahme von zwei (oder gar drei) Personen überschritten wurde und von wem diesfalls Geld zurückzufordern sein wird. Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass entsprechend seinen Prüfungsfeststellungen immer dann mit Ausfällen zu rechnen ist, wenn die Steuerverwaltung zu Unrecht bezogene Beträge zurückfordern muss. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sämtliche Rückforderungen erfolgreich durchgeführt werden können.

Die Beurteilung der Ansprüche soll monatsweise und nicht – wie in einer Jahresveranlagung üblich – jahresweise erfolgen; den Erläuterungen zufolge soll *„der Systematik der Lohnverrechnung sowie der Familienbeihilfe folgend, (...) der Familienbonus Plus grundsätzlich einer monatsweisen Betrachtung unterliegen“*. Der Kinderfreibetrag wird dagegen gemäß § 106a Abs. 4 EStG 1988 im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.

Es wäre daher kritisch zu hinterfragen, ob die Berücksichtigung des „Familienbonus Plus“ bereits in der Lohnverrechnung im Hinblick auf den Mehraufwand für Unternehmer und Steuerverwaltung in Verbindung mit der Ungewissheit der steuerlichen Richtigkeit zweckmäßig erscheint.

(2c) Der „Familienbonus Plus“ folgt in seiner Systematik der Anspruchsberechtigten jener des derzeit bestehenden Kinderfreibetrags. Dazu hat der RH in seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3, TZ 22.1) angemerkt, dass der Kinderfreibetrag *„von drei Personen — Bezieher der Familienbeihilfe, dessen (Ehe-)Partner und allenfalls der unterhaltsverpflichteten Person, der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht — zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ohne Wissen der anderen Beteiligten beantragt werden (konnte).“* Er wies darauf hin, dass ein komplizierter Vollzug einen vermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachte und die Rechtsanwender verunsicherte, (a.a.O. TZ 22.2).

Da es auch beim „Familienbonus Plus“ möglich sein könnte, dass mehrere Personen für dasselbe Kind ohne Wissen der anderen Beteiligten eine Steuerbegünstigung beantragen könnten, dies aber nicht erst im Rahmen der steuerlichen (Jahres)Veranlagung, sondern bereits in der monatlichen Lohnverrechnung beim jeweiligen Arbeitgeber (siehe unten 1.5, Abs. 3), weist der RH auch zur nun vorgeschlagenen Regelung auf die o.a. Feststellungen hin.

### 1.3 Kindermehrbetrag

(1) Ein Alleinverdiener oder ein Alleinerzieher soll bis zu 250 EUR pro Kind und Jahr erstattet bekommen, wenn die Einkommensteuer weniger als 250 EUR betragen sollte. In solchen Fällen ist die Inanspruchnahme des „Familienbonus Plus“ mangels eines entsprechenden steuerlichen Einkommens nicht möglich.

(2a) Laut Gesetzesmaterialien sollen *„gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, (...) eine höhere Anerkennung erfahren“*. Weiters beabsichtigt das BMF, dass *„durch den Kindermehrbetrag nur jene Eltern mit Kindern entlastet werden sollen, die berufstätig sind“*.

Das Ziel, berufstätige Eltern zu entlasten, wird – nach Ansicht des RH – mit dem vorliegenden Entwurf bei der folgenden Konstellation nicht erreicht:

Beide Elternteile leben in einer Gemeinschaft, sind berufstätig und erzielen ein dem Normalsteuertarif unterliegendes steuerpflichtiges Jahreseinkommen von jeweils 6.001 EUR bis 11.000 EUR als Steuerbemessungsgrundlage. In beiden Fällen fällt keine Einkommensteuer an. Ein Kindermehrbetrag ist nicht zu erstatten, weil keiner der beiden Elternteile

- ein Alleinverdiener (die dem Normalsteuertarif unterliegenden Einkünfte des Partners betragen nämlich mehr als 6.000 EUR pro Jahr; § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988) oder
- ein Alleinerzieher (Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben (§ 33 Abs. 4 Z 2 EStG 1988))

ist. Auch ein „Familienbonus Plus“ wird nicht in Anspruch genommen werden können, weil es keine Steuerbasis für den Abzug eines Steuerabsetzbetrages gibt (§ 33 Abs. 1 EStG 1988).





GZ 301.355/007–2B1/18

Seite 5 / 10

Obwohl beide Elternteile „neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind“, also nach dem vorliegenden Entwurf des BMF von den neuen Bestimmungen profitieren sollen, kommen beide weder in den Genuss des neuen „Familienbonus Plus“ (der Steuerabsetzbetrag greift nicht mangels einer berechneten Einkommensteuer) noch des neuen Kindermehrbetrages (es gibt weder einen Alleinverdiener noch einen Alleinerzieher). Berufstätige Eltern mit geringem Einkommen können – im Gegensatz zu Familien mit einem Alleinverdiener mit hohem Einkommen und einem Ehepartner ohne eigenes Einkommen – damit nicht den mit dem Gesetz beabsichtigten vollen steuerlichen Vorteil des „Familienbonus Plus“ erhalten.

(2b) Im Vorblatt weist das BMF selbst darauf hin, dass „die Einführung des Kindermehrbetrages für Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener (sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) geringere Anreize setzen (kann), dass die Partnerin/der Partner eine Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. erweitert“.

Der RH weist darauf hin, dass damit die beabsichtigte Einführung eines Kindermehrbetrages im Widerspruch zum Gleichstellungsziel des BMF in der UG 16 stehen kann, wonach das Abgabensystem eine „gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit (...) zwischen Frauen und Männern unterstützen“ soll (BMF, Teilheft Bundesvoranschlag 2017, UG 16, S. 6).

#### 1.4 Indexierung

(1) Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, soll die Höhe des „Familienbonus Plus“ auf Basis des Preisniveaus in den betreffenden Staaten indexiert werden.

Eine vergleichbare Regelung ist für die Familienbeihilfe geplant (Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, 1/ME XXVI. GP). Der RH verweist dazu auf seine beiliegende Stellungnahme vom 16. Februar 2018, GZ 300.320/014-2B1/18, zu diesem Vorhaben:

„Zur Realisierbarkeit der mit dem Entwurf beabsichtigten Einsparungen weist der RH auf die auch in den Erläuterungen angesprochene Frage der europarechtlichen Zulässigkeit einer wie im Entwurf vorgeschlagenen Regelung hin. Der RH weist darauf hin, dass die Indexierung der Familienbeihilfe nach dem Wohnort des Kindes zwar geeignet ist, die Zahlungen der Familienleistungen im Ausland zu reduzieren, die Frage ihrer EU-Rechtskonformität auf Expertenebene jedoch kontroversiell diskutiert wurde und wird.“ (43/SN-1/ME XXVI. GP, S. 2).

(2) Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten Ausführungen zur Frage, wer die Berechnung für die Indexierung des „Familienbonus Plus“ bzw. jener kinderbezogenen Absetzbeträge (Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag) vornehmen soll, wenn dies im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber Berücksichtigung finden soll.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass der Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, die Richtigkeit der Angaben ihrer Arbeitnehmer über den Wohnsitz von Kindern zu überprüfen.



Unklar ist weiters, wie die Steuerverwaltung jene Fälle lückenlos identifizieren soll, bei denen im Rahmen der betrieblichen Lohnverrechnung die Berechnung in Zusammenhang mit der Indexierung falsch erfolgte bzw. bei denen falsche Angaben über den Wohnsitz von Kindern vorliegen.

Der RH verweist daher nochmals auf seine Ausführungen im Hinblick auf den Mehraufwand für Unternehmer und Steuerverwaltung in Pkt. 1.2 Abs. 2b dieser Stellungnahme.

### 1.5 Verwaltungsaufwand und Kontrollprobleme, insbesondere bei Auslandssachverhalten

(1) Der RH sieht – wie bei der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag – einen hohen Kontrollaufwand für die Steuerverwaltung bei Fällen mit Auslandskonnex, weil damit grundsätzliche Kontrollprobleme von Sachverhalten und Personen im Ausland verbunden sind (wie etwa mangelnder Zugang zu ausländischen Daten, insbesondere Meldedaten, Sozialversicherungsdaten, Einkommensdaten). Dies wird auch bei den neuen Steuerbegünstigungen zu einer Zunahme der dafür erforderlichen Ressourcen führen.

Das BMF plant neue Personalressourcen für die Bearbeitung und Überprüfung des „Familienbonus Plus“ im Ausmaß von jährlich 35,71 VBÄ. Der Mehraufwand für die übrigen gesetzlichen Neuerungen wird damit jedoch nicht abgedeckt sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die zusätzlich erforderlichen Tätigkeiten zu Lasten anderer Arbeiten vorzunehmen sein werden.

In diesem Zusammenhang weist der RH auf seine Empfehlung in seinem Bericht „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“ (Reihe Bund 2014/14, TZ 29.2) hin:

*„Das BMF (sollte) eine umfassende Personalbedarfserhebung vornehmen, welche sich einerseits an den gesetzlich bestimmten Aufgaben für die Finanzverwaltung unter Bewertung der dafür erforderlichen zeitlichen Ressourcen orientiert und andererseits das bewusst in Kauf genommene Abgabenausfallsrisiko (...) berücksichtigt.“*

(2) Ebenso unklar bleibt, wie die Steuerverwaltung (IT-unterstützt) sicherstellen wird, dass nicht sogar drei Personen für ein Kind und Jahr jeweils 1.500 EUR „Familienbonus Plus“ zugesprochen erhalten. In Frage kommen der Familienbeihilfenberechtigte, der (Ehe)Partner des Familienbeihilfenberechtigten und der Unterhaltsverpflichtete, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Wenn diese Personen bei unterschiedlichen Arbeitgebern beschäftigt sind und die Berücksichtigung des „Familienbonus Plus“ zu 100 % in der jeweiligen Lohnverrechnung veranlassen, dann kommt es zu einer überschießenden steuerlichen Verrechnung, weil die Arbeitgeber von den unterschiedlichen Anträgen keine Kenntnis haben.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass *„eine Pflichtveranlagung stattfinden (soll), wenn der Familienbonus Plus im Zuge der Lohnverrechnung unrichtig berücksichtigt wurde. (...) In der Veranlagung ist diese Überinanspruchnahme (...) zu korrigieren“*. Die Materialien lassen die Frage unbeantwortet, wie die





GZ 301.355/007–2B1/18

Seite 7 / 10

Steuerverwaltung lückenlos Kenntnis von Fällen mit „Überinanspruchnahme“ erhält, um die Pflichtveranlagungen durchführen zu können.

Für solche Fälle wäre es zweckmäßig, wenn das BMF eine elektronische lückenlose Kontrollroutine vorsehen würde; dies würde einen entsprechenden Programmieraufwand in der IT erfordern.

Ergänzend verweist der RH auf erhebliche Mängel bei der Anspruchskontrolle der Familienbeihilfe. Infolge langer Kontrollintervalle (bis zu 18 Jahre keine Prüfung der Anspruchsberechtigung) und fehlender Datenabgleiche mit bestehenden Datenbanken anderer Behörden, besteht das Risiko, den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen nicht zeitnahe zu erkennen.

## 1.6 Familienbezogene Leistungen und steuerliche Förderungen – Vereinfachung des Steuerrechts

(1) Der RH hat sich bereits mit der Vielzahl an familienbezogenen Leistungen befasst („Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6). Vor dem Hintergrund der Komplexität und des hohen Verwaltungsaufwands kritisierte er die unkoordinierte Vielzahl dieser Leistungen und empfahl, auf Möglichkeiten der Konzentration und Straffung des Leistungsspektrums hinzuwirken (a.a.O. TZ 8). In seinem Bericht zu „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“ (Reihe Bund 2017/52) wies der RH nochmals auf die Vielzahl an Familienleistungen innerhalb und außerhalb des Steuerrechts mit Geld- und Sachleistungen hin und empfahl eine Abstimmung steuerlicher Maßnahmen mit Transferleistungen und Familienförderungen (a.a.O. TZ 8.2).

Überdies hatte der RH bereits mehrfach eine Vereinfachung des Steuerrechts empfohlen: Beispielhaft sei auf seine Empfehlung, *„die bestehenden Begünstigungen kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage (...) auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren“* („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 9.2) hingewiesen.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Empfehlungen auch mit dem vorliegenden Entwurf weiterhin nicht umgesetzt werden.

(2) Im Bericht der Steuerreformkommission 2014 wurden u.a. die steuerlichen Begünstigungen i.Z.m. Familien thematisiert. Die Steuerreformkommission hielt fest, dass sich im EStG 1988 eine Vielzahl von einzelnen Maßnahmen zur Familienförderung findet. Anzustreben wäre eine einfache, einheitliche Begünstigung (BMF, Bericht der Steuerreformkommission 2014, S. 71).

Mit der Einführung des „Familienbonus Plus“ sollen zwar die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag entfallen, die übrigen kinderbezogenen steuerlichen Förderungen bleiben allerdings bestehen. Dies betrifft insbesondere den Kinder-, den Alleinverdiener-, den Alleinerzieher- sowie den Unterhaltsabsetzbetrag.



Da mit dem vorliegenden Entwurf keine Zusammenführung der familienbezogenen Maßnahmen erfolgen soll, wird auch die Empfehlung der Steuerreformkommission nach einer einfachen, einheitlichen Begünstigung i.Z.m. Familien nicht berücksichtigt.

Der RH weist darauf hin, dass die Empfehlungen aus dem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht – Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung finden:

- Schlussempfehlung 6: „Das BMF sollte auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinwirken. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen. (TZ 6)“
- Schlussempfehlung 8: „Das BMF sollte aus der Sicht des Risikomanagements eine Vereinfachung des Steuerrechts und den Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen anstreben. (TZ 6)“

## 2. Genderaspekte

(1) Die Materialien gehen auch auf den Gesichtspunkt der Genderaspekte ein. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass wie bisher keine ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Gesamtstrategie im Sinne einer Attraktivierung der gleichmäßigeren Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zur Verringerung des gender pay gap erfolgt (vgl. „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit Schwerpunkt Lohnsteuer“, Reihe Bund 2017/52, Schlussempfehlung 14), sondern eine Einzelmaßnahme gesetzt werden soll – unabhängig von etwaigen Transferleistungen und vom Kinderbetreuungsangebot.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die Empfehlungen aus dem Bericht „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit Schwerpunkt Lohnsteuer“, Reihe Bund 2017/52, im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung fanden:

- Schlussempfehlung 1: „Auf Basis der vorliegenden Expertenvorschläge wäre auf die Umsetzung jener konkreten steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive Erwerbsanreize zu setzen, um damit all jene Hebel zu nutzen, die dem BMF zur Erreichung seines Gleichstellungsziels der UG 16 Öffentliche Abgaben zur Verfügung stehen. (TZ 5)“
- Schlussempfehlung 3: „Die steuerlichen Begünstigungen wären gezielt daraufhin zu evaluieren, inwieweit sie negative Erwerbsanreize für Frauen setzten oder erhöhten. In der Folge wäre darauf hinzuwirken, die so identifizierten steuerlichen Begünstigungen durch Maßnahmen im Sinne des Ziels der besseren Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zu ersetzen. (TZ 6)“





- Schlussempfehlung 7: „Die Auswirkungen des Grundfreibetrags auf das Gleichstellungsziel der UG 16 wären, vor allem im Hinblick auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frauen, zu evaluieren. Zur Herbeiführung einer sachgerechten Lösung wären die Sozialversicherungsbeiträge und die Transferzahlungen in die Überlegungen einzubeziehen. (TZ 6)“
- Schlussempfehlung 13: „Die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsziel der UG 16 wären mit Transferleistungen und Familienförderungen abzustimmen. (TZ 8)“
- Schlussempfehlung 14: „Auf Basis des Gleichstellungsziels der UG 16 wäre auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie hinzuwirken. Dazu wären die Einfluss- bzw. Kontextfaktoren der Erwerbstätigkeit und das Primäreinkommen sowie die betroffenen Ressorts und anderen Stakeholder zu identifizieren. Die bessere Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit sollte durch Verringerung des gender pay gaps attraktiv gemacht werden. Mit den betroffenen Ressorts und Gebietskörperschaften wären koordinierte gemeinsame Ziele, Maßnahmen und Indikatoren festzulegen, die zur Erreichung dieser übergeordneten Gesamtstrategie beitragen. Diese wären laufend zu koordinieren. (TZ 8, TZ 14)“

### 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Bezüglich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen merkt der RH an, dass Angaben über die Finanzierung der Maßnahme fehlen, die Materialien keine Aufschlüsselung der Mindereinnahmen nach „Familienbonus plus“ und Kindermehrbetrag bzw. der Mehreinnahmen nach Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten enthalten und die Berechnungsmethode zu den Einsparungen durch die Indexierung von insgesamt 55 Mio. EUR nicht dargestellt ist. Gleiches gilt für den Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung i.Z.m. der Indexierung des „Familienbonus Plus“ und der kinderbezogenen Absetzbeiträge.

(2) Die Bedeckung der Personalkosten (35,71 VBÄ) soll vor allem im Rahmen von Personalumschichtungen innerhalb der Finanzverwaltung sichergestellt werden:

Der RH hatte mehrfach empfohlen zu überprüfen, inwieweit die bestehende personelle Ausstattung der Finanzverwaltung den tatsächlichen Anforderungen entsprach. Er hat wiederholt empfohlen, eine Personalbedarfserhebung durchzuführen und eine risikoadäquate Personalausstattung sicherzustellen (vgl. zuletzt in „Löschung von Abgabenrückständen“, Reihe Bund 2016/2, TZ 29.2). Nunmehr soll eine zusätzliche Aufgabe durch Personalumschichtungen bewältigt werden, obwohl die vom RH empfohlene Personalbedarfserhebung bislang nicht erfolgt ist.

Insbesondere weist der RH kritisch auf die fehlende Information hin, aus welchen Bereichen das zusätzliche Personal zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens rekrutiert werden soll, welche bisherigen Aufgaben damit nicht mehr wahrgenommen werden können und in welchem Ausmaß sich daraus Kontrolllücken bzw. Abgabenausfälle ergeben könnten.



(3) Eine nach Geschlechtern getrennte Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt in den Gesetzesmaterialien. Damit werden die Erläuterungen den Anforderungen der WFA—Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012 nicht gerecht. Der RH weist kritisch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keinerlei genderrelevante bzw. genderdisaggregierte Angaben enthält. Dies wäre insbesondere bei einem familienrelevanten Thema erforderlich gewesen. Die Erläuterungen setzen sich demnach nicht mit der Frage auseinander, wie sich die geplanten Änderungen auf Frauen und Männer auswirken werden.

(4) Zu den Einsparungen aufgrund der Indexierung verweist der RH auf seine, oben in Pkt. 1.4 zit. Stellungnahme 43/SN-1/ME XXVI. GP, S. 2.

(5) Die Erläuterungen führen zu den Minderauszahlungen aus, dass *„die Schätzung der finanziellen Auswirkungen (...) auf Grundlage von Informationen aus der Arbeitnehmer- und Einkommensteuerveranlagung (erfolgte), insbesondere betreffend der bisherigen Inanspruchnahme kinderspezifischer Begünstigungen“*.

Der den Berechnungen zugrundeliegende erwartete Prozentsatz der Anspruchsberechtigten, die den „Familienbonus Plus“ und den Kindermehrbetrag tatsächlich in Anspruch nehmen werden, wird allerdings nicht genannt. Die in den Materialien gewählte Formulierung von einer *„Entlastungsmaßnahme in der Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro“* für 1,6 Millionen Kinder (das sind rd. 80 % aller Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird) lässt vermuten, dass die genannten Entlastungen nur realisiert werden, wenn alle Anspruchsberechtigten den „Familienbonus Plus“ bzw. den Kindermehrbetrag beantragen.

(6) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

